

Konzept zum Kinderschutzwahl

Vorwort & Ziele

Das Team von Lern- und Nachhilfe verständLICH ist sich seiner Verantwortung in Bezug auf die Förderung individueller Entwicklung und Selbstbestimmung bewusst. Der Schutz, Erhalt sowie die Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der Anvertrauten ist oberstes Ziel der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Wir sind vom Wert unserer Arbeit und des dadurch entstehenden gemeinsamen Vertrauensverhältnisses überzeugt und greifen auf den uneingeschränkten Gebrauch der Vernunft statt Berufung auf äußere Autorität oder Überlieferung zurück. Wir sorgen für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir zeigen uns offen gegenüber verschiedenen Meinungen und Weltanschauungen. Des Weiteren lehnen wir jede Form der Diskriminierung ab. Darüber hinaus legen wir großen Wert darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen und sie zur Selbständigkeit anzuregen.

Unsere Gemeinschaft soll stets einen Ort der Sicherheit und des Wohlbefindens für Kinder und Jugendliche sein. Wir möchten alle Möglichkeiten nutzen, um einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, bereits bestehende Probleme erkennen und im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung leisten. Dieses Präventionskonzept soll alle MitarbeiterInnen von Lern- und Nachhilfe verständLICH für das Thema und den Umgang mit Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und der Selbstverpflichtung dienen, das nötige Wissen regelmäßig aufzufrischen und zu erweitern. Es dient einer einheitlichen Etikette, um ein gemeinsames, zielführendes Handeln zu ermöglichen. Eine Aktualisierung bzw. Überprüfung auf Aktualität sollte mindestens im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jederlei Geschlecht. Per gesetzlicher Definition finden bei der Nennung von „Kindern“ stets Kinder **und** Jugendliche bis 18 Jahre Anwendung.

Definition(en) von Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Kinder haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- Physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung)
- Ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen)
- Ein Bedürfnis nach einführendem Verständnis sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft)
- Ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen)
- Ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges)
- Ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl-Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer **eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350

Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u.ä.) Schädigung des Kindeswohls.

Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

- **Körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung**
= eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns. Zum Beispiel:
Unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung,...

- **Körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung**
= direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Zum Beispiel: Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentale Gewalt, Verbrennen, Verbrühen, Beißen, Schütteln,...; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“
- **Sexualisierte Gewalt**
= grenzüberschreitende sexuelle Handlung an einem Kind:
 - a) **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:**
Zum Beispiel: anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper eines Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten,....
 - b) **Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt:**
Zum Beispiel: (Zungen-)Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren,
 - c) **Sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt:**
Zum Beispiel: Masturbation von Täter mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien,....
 - d) **Sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt:**
Zum Beispiel: anale, orale oder genitale Vergewaltigung

Freiwillige Verpflichtungserklärung

Im Rahmen einer Fortbildung hat unser Team die folgende Verpflichtungserklärung gemeinsam erarbeitet, welche von allen im Kinder- und Jugendbereich für uns tätigen Personen unterzeichnet wird. Wir verpflichten uns, die im Folgenden genannten Punkte stets nach bestem Wissen und Gewissen in unserer Arbeit zu berücksichtigen und zu leben:

1. Ich verpflichte mich zu einem respektvollen, wertschätzenden Umgang mit meinen Mitmenschen, fremdem Eigentum und der Umwelt.
2. Ich will stets offen und unvoreingenommen gegenüber Neuem sein, aber auch unter diesen Gesichtspunkten gegebene Situationen immer wieder neu durchdenken, Handlungen reflektieren und abwägen.
3. Ich will durch mein Verhalten Toleranz und Akzeptanz leben und fördern.
4. Ich achte auf die angemessene Nähe und Distanz zu meinen Mitmenschen, um die individuellen Grenzen nicht zu überschreiten. Ich verpflichte mich, ein „nein“ meines Gegenübers zu hören, wahrzunehmen und zu respektieren.

5. Ich weiß um meine Vorbildfunktion und bin stets bestrebt, dieser nachzukommen, um das in mich gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen.
6. Ich verpflichte mich – weder verbal noch nonverbal – Grenzen zu überschreiten, um andere dadurch nicht zu verletzen, zu diskriminieren oder gegen ihren Willen zu etwas zu zwingen. Ich muss meinem Gegenüber zuhören, ihm hilfsbereit und kommunikativ zur Seite stehen und meine Handlungsschritte erklären.
7. Ich werde jederzeit und unabhängig von (u.a.) der ethnischen Abstammung, der Geschlechtszugehörigkeit, des Alters, Beeinträchtigungen, der nationalen und sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung oder der Religion/Weltanschauung die Gleichberechtigung unter den Beteiligten wahren und jede Form der Diskriminierung ablehnen.
8. Ich gewinne meine Ansichten und Überzeugungen ohne die Berufung auf Dogmen.
9. Ich verpflichte mich gegenüber meinen mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen im Rahmen meiner Werte aktiv Stellung zu beziehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet ist.
10. Ich werde die Selbständigkeit und die Individualität der Kinder und Jugendlichen fördern, um sie zu stärken und sie in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen.
11. Bei Verletzung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls werde ich eine weitere Fachkraft zur Beratung hinzuziehen.
12. Ich verpflichte mich, beim Bekanntwerden von Grenzverletzungen meiner Kollegen diese nicht zu vertuschen und dem Träger umgehend mitzuteilen.
13. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband, meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Dies bezieht sich auf die folgenden §§ im StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236.
14. Ich verpflichte mich, die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit zu wahren und laut Schutzkonzept zu handeln.